

Sitzung vom 26. April 2000

**662. Anfrage (Eheschliessungen von Straftäterinnen und Straftätern in Haft)**

Kantonsrätin Rosmarie Frehsner-Aebersold, Dietikon, hat am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die eine langjährige Haftstrafe verbüssen, während ihres Gefängnisaufenthaltes eine Ehe eingehen. Die Umstände, die zu solchen Ehen führen, sind mindestens zum Teil fragwürdig.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Ehen wurden 1998 und 1999 von Täterinnen und Tätern mit langjährigen Haftstrafen im Strafvollzug geschlossen?
2. Welcher Nationalität waren die jeweiligen Ehepartner?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Angestellte von so genannten wohltätigen Organisationen, die Zugang zu den Gefängnissen haben, solche Ehen arrangieren, um so für den ausländischen Ehepartner eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erlangen?
4. Erhalten Personen, die eine Strafgefängene oder einen Strafgefängenen heiraten, automatisch eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie ausländischer Nationalität sind?
5. Wenn ja, wer kommt für deren Aufenthalt auf, wenn diese Personen mittellos sind?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Frehsner-Aebersold, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

In den Jahren 1998 und 1999 heirateten zehn Personen während der Haft in einem zürcherischen Gefängnis oder einer zürcherischen Anstalt. Zudem kam es zu einer Ehe einer Insassin der Anstalten in Hindelbank, die dort eine von einem zürcherischen Gericht ausgesprochene Strafe verbüsste. Bei diesen Eheschliessungen waren in fünf Fällen beide Ehepartner ausländischer Staatsangehörigkeit, und in einem Fall heirateten zwei Schweizer; zu Ehen zwischen Ausländern und einer schweizerischen Partnerin oder einer Ausländerin und einem schweizerischen Partner kam es in fünf Fällen: Je ein Algerier, ein Bürger der Dominikanischen Republik, ein Staatsangehöriger des früheren Jugoslawien und ein Portugiese heirateten eine Schweizerin, und eine kolumbianische Staatsangehörige in Hindelbank heiratete einen Schweizer, wobei diese Ehe bereits nach sechs Monaten wieder geschieden wurde. Die Heirat erfolgte in den ersten beiden Fällen während der Untersuchungshaft und im dritten Fall während der Ausschaffungshaft. In den anderen beiden Fällen stand der Ehemann bzw. die Ehefrau im Vollzug einer Strafe von drei Jahren und neun Monaten bzw. fünf Jahren Zuchthaus.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen solche Ehen von Angehörigen irgendwelcher Betreuungsorganisationen arrangiert worden wären. Die Informationen der Anstalten und Gefängnisse, in denen sich die inhaftierten Ehepartner aufhielten, weisen vielmehr darauf hin, dass sich die Ehepartner jeweils bereits vor der Haft kannten und aus eigenem Antrieb handelten.

Bei der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer bzw. mit einer Ausländerin oder einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung besteht für den ausländischen Ehepartner oder die ausländische Ehepartnerin ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wobei allerdings im zweitgenannten Fall geprüft wird, ob die eheliche Gemeinschaft überhaupt gelebt werden kann, wenn nicht schon der von Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Schutz des Privat- und Familienlebens die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfordert. Besitzt der inhaftierte Ausländer oder die inhaftierte Ausländerin lediglich eine Aufenthaltsbewilligung, besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner, und hat die in Haft befindliche Person kein geregeltes oder nur ein provisorisches Aufenthaltsrecht, wie beispielsweise Asylsuchende, fällt eine Aufenthaltsbewilligung für Ehefrau oder Ehemann zum Vornherein ausser Betracht.

Hat die Ehefrau oder der Ehemann in Freiheit ein Aufenthaltsrecht und einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, besteht gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe ein Anspruch auf Unterstützung. Ohne Aufenthaltsrecht und fürsorgerechtl-

chen Wohnsitz erfolgt höchstens eine so genannte «Notfallhilfe» zur Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**